

Änderungsantrag **der Fraktion der CDU/CSU**

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1978

hier: Einzelplan 60 – Allgemeine Finanzverwaltung –
– Drucksachen 8/950 Anlage, 8/1285, 8/1387 –

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Zu Kapitel 60 01 – Steuern und steuerähnliche Abgaben –
Der Ansatz bei Titel 015 01 – Umsatzsteuer – wird von
24 640 000 000 DM um 200 000 000 DM auf 24 840 000 000 DM
erhöht.
- II. Zu Kapitel 60 02 – Allgemeine Bewilligungen –
 1. Es wird ein neuer Titel 380 01 mit der Zweckbestimmung
„Globale Verwaltungsmehreinnahmen“ und einem An-
satz (Betrag für 1978) von 350 000 000 DM eingefügt.
 2. Der Ansatz bei Titel 972 01 – Globale Minderausgabe –
wird von – 2 500 000 000 DM um – 1 200 000 000 DM auf
– 3 700 000 000 DM erhöht.

Bonn, den 23. Januar 1978

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Nach dem Entwurf beläuft sich die Nettoneuverschuldung des Bundes im Jahre 1978 auf 30,75 Mrd. DM. Nach Artikel 115 des Grundgesetzes darf die Neuverschuldung im Haushaltsplan grundsätzlich die Summe der investiven Ausgaben nicht überschreiten, die nach dem Entwurf sich auf rd. 29,0 Mrd. DM beläuft. Die beantragten Haushaltsverbesserungen, für deren Erwirtschaftung die Bundesregierung die erforderlichen Voraussetzungen schaffen muß, dienen der Herabsetzung der Neuverschuldung auf die Summe der im Entwurf als investiv ausgewiesenen Ausgaben.

